

KIRCHLICHES AMTSBLATT



Stück XII

Fulda, den 5. Dezember 2025

141. Jahrgang

INHALT

Der Bischof von Fulda	253
Nr. 116 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Maria in Immenhausen	253
Nr. 117 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim	255
Nr. 118 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar	257
Nr. 119 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Grebenstein	260
Nr. 120 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Ihringshausen	262
Nr. 121 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Karlshafen	264
Nr. 122 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden im Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald	266
Nr. 123 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster)	270
Nr. 124 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof in Burgwald	273
Nr. 125 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius u. St. Elisabeth in Vöhl	275
Nr. 126 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarrei, Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Georg Lahn/Eder	277
Nr. 127 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Edelzell-Engelhelms	282
Nr. 128 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Johannesberg sowie der Filialkirchengemeinden Mariä Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell	284
Nr. 129 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter in Bronnzell, Christkönig in Edelzell-Engelhelms und St. Johannes der Täufer in Johannesberg sowie der Filialkirchengemeinden Mariä Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell	287

Nr. 130 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim	291
Nr. 131 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim	293
Nr. 132 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Dörnigheim	295
Nr. 133 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hanau	297
Nr. 134 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederendorf	299
Nr. 135 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Christophorus am Main	302
Nr. 136 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf	306
Nr. 137 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode	308
Nr. 138 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Hebenshausen	311
Nr. 139 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau	313
Nr. 140 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel	316
Nr. 141 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen, St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf, Christkönig in Hessisch Lichtenau sowie der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden Mariae Namen in Großalmerode, St. Joseph in Hebenshausen und St. Elisabeth in Waldkappel	318

Der Bischof von Fulda

Nr. 116

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Maria in Immenhausen

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Maria in Immenhausen geht aus einer im Jahr 1946 errichteten Seelsorgestelle hervor. Die Errichtung erfolgte infolge des starken Zuzugs katholischer Heimatvertriebener nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Pfarrkuratie wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1952 durch das Bischöfliche Generalvikariat Fulda errichtet und im weiteren Verlauf zur eigenständigen Pfarrei erhoben.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Maria in Immenhausen 2178 Gläubige, davon besuchten 317 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 14,55 %. Im Jahr 2019 waren es 1715 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 84 Personen – das entspricht 4,90 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 1516 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 34 Personen – das entspricht 2,24 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Maria in Immenhausen und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich der Sakramentenpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Maria in Immenhausen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Maria in Immenhausen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Clemens-Maria in Immenhausen sowie die Filialkirchen Guter Hirte in Schäferberg und Maria Königin in Hohenkirchen werden Kirchen der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Maria in Immenhausen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Maria in Immenhausen erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Maria in Immenhausen werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M.G.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 117 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim geht aus einer im Jahr 1962 gegründeten Seelsorgestelle hervor. Sie wurde durch den Zuzug von heimatvertriebenen Katholikinnen und Katholiken nach dem Zweiten Weltkrieg notwendig. Die ersten Eintragungen in den Pfarrbüchern beginnen im Jahr 1962. Im Jahr 1970 wurde die bisherige Seelsorgestelle als eigenständige Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim errichtet. Zuvor wurde sie seelsorglich von der Pfarrei St. Maria in Bad Karlshafen mitbetreut.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim 537 Gläubige, davon besuchten 151 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 28,12 %. Im Jahr 2019 waren es 507 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 55 Personen – das entspricht 10,85 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 450 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 22 Personen – das entspricht 4,89 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich der Sakramentenpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Johannes Nepomuk in Oedelsheim sowie die Filialkirchen St. Maria Goretti in Lippoldsberg und Zum Guten Hirten in Gieselwerder werden Kirchen der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Oedelsheim werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M. Gerber

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 118 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und

sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar wurde 1963 als eigenständige Gemeinde aus der Pfarrei St. Joseph in Kassel herausgelöst. Zuvor war Vellmar eine Kuratie innerhalb der Pfarrei St. Joseph.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar 3147 Gläubige, davon besuchten 436 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 14,00 %. Im Jahr 2019 waren es 2485 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 251 Personen – das entspricht 10,00 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 2171 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 90 Personen – das entspricht 4,00 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Zum 1.1.2025 wurden bereits die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar und die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen zusammengeschlossen.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar und nach der vorgeschrivenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche Hl. Geist in Vellmar sowie die Kirche St. Wigbert in Veckerhagen werden Kirchen der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M. G.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 119**Dekret****über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde
Hl. Geist in Grebenstein**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrkuratie und Katholische Kirchengemeinde Hl. Geist in Grebenstein geht aus einer im Jahr 1946 gegründeten Seelsorgestelle hervor und wurde durch den Zuzug von heimatvertriebenen Katholiken nach dem Zweiten Weltkrieg notwendig. Die Pfarrkuratie wurde am 1. Januar 1955 durch den Bischof von Fulda offiziell errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Grebenstein 1508 Gläubige, davon besuchten 251 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 16,64 %. Im Jahr 2019 waren es 1363 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 57 Personen – das entspricht 4,82 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 1156 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 30 Personen – das entspricht 2,60 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Grebenstein und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Grebenstein und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Grebenstein wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche Hl. Geist in Grebenstein, sowie die Filialkirchen Herz Jesu in Calden und Mariae Heimsuchung in Ehrsten werden Kirchen der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Grebenstein geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Grebenstein erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Grebenstein werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M.G.F.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 120**Dekret****über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde
Hl. Kreuz in Ihringshausen**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrkuratie und Katholische Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Ihringshausen geht aus einer im Jahr 1947 errichteten Seelsorgestelle hervor und wurde durch den Zuzug von heimatvertriebenen Katholiken nach dem Zweiten Weltkrieg notwendig. Die Pfarrkuratie wurde am 1. Januar 1954 durch den Bischof von Fulda offiziell errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Ihringshausen 1941 Gläubige, davon besuchten 236 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 12,16 %. Im Jahr 2019 waren es 1423 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 107 Personen – das entspricht 7,52 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 1243 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 56 Personen – das entspricht 4,51 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Ihringshausen und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Ihringshausen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Ihringshausen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche Hl. Kreuz in Ihringshausen sowie die Filialkirche St. Josef in Rothwesten werden Kirchen der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Ihringshausen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Ihringshausen erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Ihringshausen werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ MGF

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 121 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Karlshafen

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Bad Karlshafen wurde am 15. August 1946 gegründet. Im Jahr 1975 erfolgte eine Vereinigung mit der Kirchengemeinde St. Elisabeth in Helmarshausen, um die seelsorglichen Ressourcen zu bündeln und eine stärkere Gemeinschaft zu bilden. Seitdem bilden beide Gemeinden eine gemeinsame Pfarrkuratie.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Karlshafen 1133 Gläubige, davon besuchten 212 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 18,71 %. Im Jahr 2019 waren es 1148 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 37 Personen – das entspricht 3,22 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 985 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 18 Personen – das entspricht 1,83 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Karlshafen und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St Peter in Hofgeismar und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich der Sakramentenpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Karlshafen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Karlshafen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Michael in Bad Karlshafen sowie die Kirchen Hl. Kreuz in Trendelburg und St. Peter und Paul in Helmarshausen werden Kirchen der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Karlshafen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – künftig: Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Karlshafen erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Karlshafen werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M.G.F

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 122

Dekret

über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden im Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und

sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die katholische Pfarrei St. Peter in Hofgeismar wurde im Jahr 1897 mit dem Bau der Kirche St. Peter gegründet. Die Kirche wurde als Reaktion auf den Bedarf der wachsenden katholischen Gemeinde in einer überwiegend protestantischen Region errichtet, insbesondere für die katholischen Soldaten der Garnison. Der Bau der Kirche markierte den Beginn einer eigenständigen katholischen Pfarrei in Hofgeismar.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar 2201 Gläubige, davon besuchten 389 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 17,67 %. Im Jahr 2019 waren es 2575 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 141 Personen – das entspricht 5,48 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 2237 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 109 Personen – das entspricht 4,87 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – zukünftig Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – vereint vier Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden, drei Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden und umfasst die politischen Gemeinden Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immelhausen, Liebenau, Trendelburg und Vellmar. Sie umfasst den bestehenden Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald, so dass es hier bereits ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundsrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, so dass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen gewachsen ist. Bereits zum 1. Januar 2025 wurden die Pfarreien in Vellmar und Veckerhagen zusammengelegt.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf die heilige Hildegard von Bingen zurück, deren Leben und Wirken bis heute eine besondere Ausstrahlungskraft besitzt. Ihre Verehrung hat auch in Nordhessen über die Jahrhunderte hinweg Spuren hinterlassen. Besonders ihre Schriften über die Schöpfung und ihr ganzheitlicher Blick auf den Menschen inspirieren bis heute Christinnen und Christen in ihrer Suche nach Sinn, Orientierung und Heil. In der Region rund um den Reinhardswald, durchzogen von Flüssen, Wäldern und Höhenzügen, erinnert die Wahl des Patroziniums an die Schöpfungsverbundenheit und spirituelle Tiefe, für die Hildegard steht. Die heilige Hildegard verstand den Menschen als Teil eines größeren Ganzen und erkannte in allem Geschaffenen den Widerschein der göttlichen Ordnung. Damit stellt ihr Vorbild eine Verbindung zu den Herausforderungen unserer Zeit her: die Sorge um das Gemeinwohl, der verantwortliche Umgang mit der Schöpfung und der Ruf zur Erneuerung von Kirche und Gesellschaft. Das gewählte Patrozinium greift den heutigen Sendungsauftrag auf und bietet in einer sich wandelnden kirchlichen und gesellschaftlichen Landschaft eine geistliche Orientierung. Hildegard von Bingen steht für die Einheit von Glauben, Wissen und Engagement – ein starkes Zeichen für den gemeinsamen Weg der neuen Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – zukünftig Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden

Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter in Hofgeismar, St. Clemens Maria in Immenhausen, Hl. Geist in Oedelsheim und Hl. Geist in Vellmar sowie der Pfarrkurationen und Kath. Kirchengemeinden Hl. Kreuz in Ihringshausen, Hl. Geist in Grebenstein und St. Michael in Bad Karlshafen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die mit gesonderten Dekreten vom 3. Dezember 2025 zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Clemens Maria in Immenhausen, Hl. Geist in Oedelsheim und Hl. Geist in Vellmar, der Pfarrkurationen und Kath. Kirchengemeinden Hl. Kreuz in Ihringshausen, Hl. Geist in Grebenstein und St. Michael in Bad Karlshafen (im Folgenden: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen ist 34246 Vellmar. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Brüder-Grimm-Str. 9 in 34246 Vellmar.

Pfarrkirche der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen wird die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Peter in Hofgeismar mit unverändertem Patrozinium.

2. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden die bisherigen Pfarreien St. Peter in Hofgeismar, St. Clemens Maria in Immenhausen, Hl. Geist in Oedelsheim und Hl. Geist in Vellmar sowie die Pfarrkurationen Hl. Kreuz in Ihringshausen, Hl. Geist in Grebenstein und St. Michael in Bad Karlshafen mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort.

§ 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

3. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der jeweils mit gesonderten Dekreten vom 3. Dezember 2025 aufgehobenen Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – zukünftig Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – zukünftig Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – erstellt zum 31. Dezember 2025 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen geführt.

6. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – zukünftig Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31. März 2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30. Juni 2026 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen Kirchengemeinden sowie die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der bereits zum 1. Januar 2025 mit der Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar vereinigten Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar – zukünftig Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrats endet zur Vermeidung einer Neuwahl nach nur einem Jahr – abweichend von § 34a Satz 1 KVVG – mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2031.

7. Pfarrgemeinderat/Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Peter in Hofgeismar – zukünftig Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31. März 2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Nordhessen und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30. Juni 2026 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien sowie die bisherigen Mitglieder des Pfarrgemeinderates der bereits zum 1. Januar 2025 mit der Pfarrei Hl. Geist in Vellmar vereinigten Pfarrkuratie St. Wigbert in Veckerhagen den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirats endet zur Vermeidung einer Neuwahl nach nur einem Jahr – abweichend von § 10 Abs. 1 PGG – mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2031.

8. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der Dekrete zur Aufhebung der unter Ziff. 1 genannten Pfarreien und Kirchengemeinden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M.G.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

Nr. 123

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster)

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster) wurde im Jahr 1962 gegründet und wurde durch den Zuzug von heimatvertriebenen Katholiken notwendig.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster) 867 Gläubige, davon besuchten 132 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 15,22 %. Im Jahr 2019 waren es 937 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 39 Personen – das entspricht 4,16 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 811 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 20 Personen – das entspricht 2,47 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster) und die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg seit dem 1. Juli 2024 vom gleichen Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird seit 10. Juni 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Georg Lahn/Eder gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster) und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich der Sakramentenpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster) und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster) wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig: Zum guten Hirten in Frankenberg – vereinigt.

2. Kirche

Die bisherige Pfarrkirche St. Anna in Haina (Kloster) wird Kirche der Pfarrei Zum guten Hirten in Frankenberg.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster) geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig: Zum guten Hirten in Frankenberg – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig: Zum guten Hirten in Frankenberg – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster) erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster) werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M G

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen

Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 124

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof in Burgwald

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof wurde im Jahr 1962 gegründet.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof in Burgwald 1135 Gläubige, davon besuchten 198 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 17,44 %. Im Jahr 2019 waren es 1055 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 46 Personen – das entspricht 4,36 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 909 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 14 Personen – das entspricht 1,54 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof in Burgwald und die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg seit dem 1. Juli 2024 vom gleichen Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird seit 10. Juni 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Georg Lahn/Eder gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof in Burgwald und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich der Sakramentenpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof in Burgwald und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof in Burgwald wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig: Zum guten Hirten in Frankenberg – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Elisabeth Industriehof in Burgwald sowie die Filialkirche Christkönig in Ernsthausen werden Kirchen der Pfarrei Zum guten Hirten in Frankenberg.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof in Burgwald geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2025 auf die Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig: Zum guten Hirten in Frankenberg – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig: Zum guten Hirten in Frankenberg – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof in Burgwald erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Industriehof in Burgwald werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ MGF

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 125 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius u. St. Elisabeth in Vöhl

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Antonius in Vöhl findet ihren Ursprung in der 1889 errichteten Kirchengemeinde zu Bad Wildungen, die im Rahmen der Industrialisierung und der Zuwanderung katholischer Arbeiter geschaffen wurde. Seit 1891 gehörte das Gebiet zur Pfarrei Frankenberg. Im Jahr 1962 wurde die Pfarrei aufgrund ihres starken Wachstums aus der Pfarrei Frankenberg ausgegliedert und zur selbständigen Pfarrkuratie erhoben.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Antonius in Vöhl 667 Gläubige, davon besuchten 120 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 17,99 %. Im Jahr 2019 waren es 579 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 29 Personen – das entspricht 5,01 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 512 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 17 Personen – das entspricht 3,32 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Antonius in Vöhl und die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg seit dem 1. Juli 2024 vom gleichen Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund St. Georg Lahn/Eder gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Antonius in Vöhl und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich der Sakramentenpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Antonius in Vöhl und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Antonius in Vöhl wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig: Zum guten Hirten in Frankenberg – vereinigt.

2. Kirche

Die bisherige Pfarrkirche St. Antonius und St. Elisabeth in Vöhl wird Kirche der Pfarrei Zum Guten Hirten in Frankenberg.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Antonius in Vöhl geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig: Zum guten Hirten in Frankenberg – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig: Zum guten Hirten in Frankenberg – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius und St. Elisabeth in Vöhl erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius und St. Elisabeth in Vöhl werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M. G.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 126

Dekret

über den Zusammenschluss der Pfarrei, Pfarrkurationen und Kath. Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Georg Lahm/Eder

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das

Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts lebte die einstige Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg durch den Zuzug katholischer Gläubiger nach langer Pause in der Stadtkirchengeschichte wieder auf und erhielt 1956 einen großen Kirchenneubau für die stetig wachsende Anzahl von Katholiken in Frankenberg. Am 15. August 1957 wurde die bisherige Pfarrkuratie zur Pfarrei erhoben.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg 2316 Gläubige, davon besuchten 332 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 14,34 %. Im Jahr 2019 waren es 1964 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 171 Personen – das entspricht 8,71 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 1678 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 108 Personen – das entspricht 6,44 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – zukünftig Zum guten Hirten in Frankenberg – vereint eine Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde sowie drei Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden und umfasst die politischen Gemeinden Frankenau, Frankenberg, Gemünden, Rosenthal, Allendorf, Burgwald, Haina (Kloster) und Vöhl. Sie umfasst den Pastoralverbund St. Georg Lahn-Eder, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundsrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, so dass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg gewachsen ist.

Der Name der neuen Pfarrei nimmt Bezug auf das biblische Bild des guten Hirten, das zu den zentralen Christusbezeichnungen im Neuen Testament gehört. Im Johannesevangelium beschreibt sich Jesus selbst als der gute Hirt, der seine Schafe kennt, sie beim Namen ruft, sie führt und sogar bereit ist, sein Leben für sie hinzugeben (vgl. Joh 10,11–18). Dieses Bild steht für Fürsorge, Verlässlichkeit, Nähe und eine tiefe persönliche Beziehung zwischen Christus und den ihm anvertrauten Menschen. Die Wahl dieses Patroziniums greift zentrale Inhalte des christlichen Glaubens auf und steht zugleich programmatisch für den pastoralen Auftrag der Kirche in der Gegenwart: Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu begleiten, Gemeinschaft zu fördern und Orientierung zu geben. In einer Zeit gesellschaftlicher Umbrüche und wachsender Individualisierung bietet das Leitbild des guten Hirten ein geistliches Fundament, das Trost, Ermutigung und Zusammenhalt stiftet. Zugleich verbindet sich mit dem Namen eine Brücke zur Region: In der ländlich geprägten Umgebung rund um Frankenberg steht das Bild des Hirten auch kulturell für Verantwortung, Achtsamkeit und gemeinschaftliches Leben. Die neue Pfarrei „Zum guten Hirten“ in Frankenberg will die Menschen an ihren verschiedenen Kirchorten in dieser geistlichen Haltung miteinander verbinden und den Sendungsauftrag der Kirche vor Ort unter den heutigen Bedingungen glaubwürdig erfüllen.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – zukünftig Zum guten Hirten in Frankenberg – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden

Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg, der Pfarrkurationen und Kath. Kirchengemeinden Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster), St. Elisabeth Industriehof in Burgwald und St. Antonius u. St. Elisabeth in Vöhl und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 3. Dezember 2025 zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehobenen Pfarrkurationen und Kath. Kirchengemeinden Mutterschaft Mariens in Haina (Kloster), St. Elisabeth Industriehof in Burgwald und St. Antonius und St. Elisabeth in Vöhl (im Folgenden: „aufgehobene Pfarrkurationen“ bzw. „aufgehobene Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „Zum guten Hirten“ in Frankenberg. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg ist in 35066 Frankenberg (Eder). Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Bahnhofstraße 9, 35066 Frankenberg (Eder).

Pfarrkirche der Pfarrei Zum guten Hirten in Frankenberg wird die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Frankenberg mit unverändertem Patrozinium.

2. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 PGG bilden die bisherigen Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Frankenberg und die Pfarrkurationen Mutterschaft Mariens Haina (Kloster) sowie St. Antonius und St. Elisabeth in Vöhl mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 PGG bilden in der bisherigen Pfarrkuration St. Elisabeth Industriehof in Burgwald folgende Orte mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort:

Burgwald-Industriehof

Burgwald-Ernsthausen

§ 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

3. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der jeweils mit gesonderten Dekreten vom 3. Dezember 2025 aufgehobenen Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – zukünftig Zum guten Hirten in Frankenberg – verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig Zum guten Hirten in Frankenberg – erstellt zum 31. Dezember 2025 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg geführt.

6. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig Zum guten Hirten in Frankenberg – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31. März 2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der Kirchengemeinde Zum guten Hirten in Frankenberg zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30. Juni 2026 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig Zum guten Hirten in Frankenberg – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrats endet zur Vermeidung einer Neuwahl nach nur einem Jahr – abweichend von § 34a Satz 1 KVVG – mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2031.

7. Pfarrgemeinderat/Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Frankenberg – künftig Zum guten Hirten in Frankenberg – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31. März 2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der Pfarrei Zum guten Hirten in Frankenberg und, soweit nach der

vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30. Juni 2026 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarrkuratien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet zur Vermeidung einer Neuwahl nach nur einem Jahr – abweichend von § 10 Abs. 1 PGG – mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2031.

8. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der Dekrete zur Aufhebung der unter Ziff. 1 genannten Pfarrkuratien und Kirchengemeinden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M. Gerber

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

Nr. 127**Dekret****über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde
Christkönig in Edelzell-Engelhelms**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Kirchengemeinde Christkönig Edelzell-Engelhelms ist hervorgegangen aus der ehemaligen Pfarrei Florenberg. Zu ihr gehörten ursprünglich folgende Ortsteile: Eichenzell, Welkers, Löschenrod, Bachrain, Keulos, Bronnzell, Kohlhaus, Pilgerzell, Dirls, Edelzell und Engelhelms. Ende des 18. Jahrhunderts fand die Abtrennung der Pfarrei Eichenzell mit Welkers und Löschenrod statt, Ende des 19. Jahrhunderts die Abtrennung der Pfarrei Künzell mit Bachrain und Keulos und nach dem 2. Weltkrieg die Abtrennung der Kuratiegemeinde Bronnzell mit Kohlhaus. Im Jahr 1961 erfolgte die Teilung der Ortsteile Pilgerzell-Dirlos und Edelzell-Engelhelms in zwei Kirchengemeinden.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Edelzell-Engelhelms 2800 Gläubige, davon besuchten 710 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 25,00 %. Im Jahr 2019 waren es 2361 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 325 Personen – das entspricht 14,00 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 1981 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 118 Personen – das entspricht 6,00 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die aufzulösende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Edelzell-Engelhelms seit dem 1. August 1987 vom gleichen Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird seit 3. Dezember 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes Johannesberg gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Edelzell-Engelhelms und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Edelzell-Engelhelms und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Edelzell-Engelhelms wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche Christkönig in Edelzell-Engelhelms wird Kirche der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Fulda.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Edelzell-Engelhelms geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Edelzell-Engelhelms erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Edelzell-Engelhelms werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M.G.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 128

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Johannesberg sowie der Filialkirchengemeinden Mariä Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

1510 zählten zur Pfarrei die Orte Harmerz, Zirkenbach, Zell, Ziegel und Isteriesel. Isteriesel wurde in späterer Zeit von der Pfarrei Haimbach und von 1830 an von der Pfarrei Giesel betreut. Ziegel kam 1972 zur Pfarrei Bronnzell. Die Neuordnung der Pfarreien und vor allem die Gründung der Pastoralverbünde bewirkte, dass Isteriesel im Mai 2006 wieder der Pfarrei Johannesberg zugeschrieben wurde. So bilden seitdem die Fuldaer Stadtteile Johannesberg, Harmerz, Zirkenbach, Zell und Isteriesel mit der Niederröder Höhe die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Johannesberg.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. St. Johannes d. Täufer in Johannesberg 1954 Gläubige, davon besuchten 494 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 25,28 %. Im Jahr 2019 waren es 1986 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 312 Personen – das entspricht 15,71 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 1745 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 214 Personen – das entspricht 12,26 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Johannesberg und die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell seit dem 1. August 1999 vom gleichen Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird seit 3. Dezember 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes Johannesberg gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Johannesberg und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Johannesberg, sowie der Filialkirchengemeinden Mariä Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Johannesberg sowie der Filialkirchengemeinden Mariä Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Johannes der Täufer in Johannesberg sowie die Filialkirchen Mariae Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell werden Kirchen der Pfarrei St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Johannesberg sowie das der Filialkirchengemeinden Mariä Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Johannesberg sowie die Filialkirchengemeinden Mariä Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell erstellen zum 31. Dezember 2025 jeweils eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Johannesberg sowie der Filialkirchengemeinden Mariä Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig: St. Johannes der Täufer in Fulda – in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ MGF

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 129**Dekret****über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden
St. Peter in Bronnzell, Christkönig in Edelzell-Engelhelms und St. Johannes der
Täufer in Johannesberg sowie der Filialkirchengemeinden
Mariä Geburt in Istergiesel und St. Judas Thaddäus in Zell**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Anfänge der Pfarrei Bronnzell/Kohlhaus liegen in der ehemaligen Mutterpfarrei Florenberg. Frühe Loslösungsprozesse von der Pfarrei Florenberg begannen Ende des 19. Jh. mit der Einrichtung des ersten Friedhofs am Ortsrand von Bronnzell. Im Jahre 1972 wurden die Orte Kohlhaus und Bronnzell mit Ziegel zur Pfarrei erhoben.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell 1888 Gläubige, davon besuchten 469 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 25,0 %. Im Jahr 2019 waren es 1461 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 204 Personen – das entspricht 14,0 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 1299 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 177 Personen – das entspricht 13,50 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – zukünftig St. Johannes der Täufer in Fulda – vereint drei Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden sowie zwei Filialkirchengemeinden und umfasst den zur Gemeinde Künzell gehörenden Ortsteil Engelhelms und die zur Stadt Fulda gehörenden Ortsteile Bronnzell, Edelzell und Johannesberg. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundsrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, so dass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Fulda gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf Johannes den Täufer zurück. Nach der Klostergründung in Fulda im Jahre 744 wurden verschiedene Nebenklöster in der Umgebung errichtet. Für die seelsorgliche Betreuung der Gläubigen jenseits des Flusses Fulda baute man am heutigen Standort in Johannesberg die erste Kirche, die 812 durch den Mainzer Erzbischof Richulf geweiht wurde. Sie war den beiden Heiligen Johannes der Täufer und Johannes der Evangelist und Apostel geweiht.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig St. Johannes der

Täufer in Fulda – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter in Bronnzell, Christkönig in Edelzell-Engelhelms und St. Johannes der Täufer in Johannesberg sowie der Filialkirchengemeinden Mariä Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die mit gesonderten Dekreten vom 3. Dezember 2025 zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Christkönig in Edelzell-Engelhelms, St. Johannes der Täufer in Johannesberg sowie die Filialkirchengemeinden Mariä Geburt in Isteriesel und St. Judas Thaddäus in Zell (im Folgenden: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene (Filial-) Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Johannes der Täufer“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer ist in 36041 Fulda. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: An St. Peter 3, 36043 Fulda.

Pfarrkirche der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Fulda wird die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Johannes der Täufer in Johannesberg mit unverändertem Patrozinium.

2. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden folgende Orte mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort:

In der bisherigen Pfarrei Christkönig in Edelzell-Engelhelms:

- Edelzell-Engelhelms

In der bisherigen Pfarrei St. Johannes der Täufer in Johannesberg:

- Johannesberg
- Isteriesel
- Zell

In der bisherigen Pfarrei St. Peter in Bronnzell:

- Bronnzell

§ 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

3. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der jeweils mit gesonderten Dekreten vom 3. Dezember 2025 aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Fulda verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig St. Johannes der Täufer in Fulda – erstellt zum 31. Dezember 2025 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Fulda geführt.

6. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig St. Johannes der Täufer in Fulda – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31. März 2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Fulda zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30. Juni 2026 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Bronnzell – künftig St. Johannes der Täufer in Fulda – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen (Filial-) Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrats endet zur Vermeidung einer Neuwahl nach nur einem Jahr – abweichend von § 34a Satz 1 KVVG – mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2031.

7. Pfarrgemeinderat/Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Peter in Bronnzell – künftig St. Johannes der Täufer in Fulda – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31. März 2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Fulda und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30. Juni 2026 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet zur Vermeidung einer Neuwahl nach nur einem Jahr – abweichend von § 10 Abs. 1 PGG – mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2031.

8. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der Dekrete zur Aufhebung der unter Ziff. 1 genannten Pfarreien und (Filial-) Kirchengemeinden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ MGF

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

Nr. 130
Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde
Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim wurde am 15. April 1939 errichtet.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund St. Christophorus am Main gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: Sankt Klara und Franziskus am Main – vereinigt.

2. Kirchen und Kapellen

Die bisherige Pfarrkirche Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim sowie die Filialkirche St. Nikolaus in Bergen werden Kirchen der Pfarrei St. Klara und Franziskus am Main.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: Sankt Klara und Franziskus am Main – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Sankt Klara und Franziskus am Main in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M.G.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen

Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 131
Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde
St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim geht aus einer im Jahr 1909 gegründeten Seelsorgestelle hervor.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim 3717 Gläubige, davon besuchten 310 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 8,34 %. Im Jahr 2019 waren es 2983 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 170 Personen – das entspricht 5,70 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 2421 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 91 Personen – das entspricht 3,76 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund St. Christophorus am Main gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und

Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim wird Kirche der Pfarrei St. Klara und Franziskus am Main.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M.G.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 132 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Dörnigheim

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Dörnigheim geht aus einer im Jahr 1958 gegründeten Pfarrkuratie hervor und wurde durch den Zuzug von heimatvertriebenen Katholiken notwendig. Die bisherige Pfarrkuratie wurde im Jahr 1967 zur eigenständigen Pfarrei erhoben.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Dörnigheim 3268 Gläubige, davon besuchten 324 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 9,91 %. Im Jahr 2019 waren es 4438 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 240 Personen – das entspricht 5,41 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 3688 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 120 Personen – das entspricht 3,25 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund St. Christophorus am Main gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre

zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Dörnigheim und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Dörnigheim und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Dörnigheim wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche Maria Königin in Dörnigheim sowie die Filialkirchen Allerheiligen in Dörnigheim und St. Bonifatius in Hochstadt werden Kirchen der Pfarrei St. Klara und Franziskus am Main.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Dörnigheim geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Dörnigheim erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten

gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Dörnigheim werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M G

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 133 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hanau

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hanau geht aus einer im Jahr 1909 gegründeten Pfarrkuratie. Die bisherige Pfarrkuratie wurde im Jahr 1964 zur eigenständigen Pfarrei erhoben.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund St. Christophorus am Main gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hanau und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hanau und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hanau wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Elisabeth in Hanau wird Kirche der Pfarrei St. Klara und Franziskus am Main.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hanau geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hanau erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen

Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hanau werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M G

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 134

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Am 1. Februar 1950 erfolgte die Errichtung der katholischen Seelsorgestelle in Niederdorfelden, zu der noch die Ortschaften Gronau, Oberdorfelden, Kilianstädten und Mittelbuchen gehörten. Am 1. April 1963 wurde Niederdorfelden selbständige Pfarrkuratie und Kirchengemeinde mit den Gemeinden Kilianstädten,

Oberdorfelden und Gronau. Am 1. Mai 1977 wurde die bisherige Gemeinde aufgeteilt und Niederdorfelden mit Gronau eine selbständige Pfarrkuratie.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden 1348 Gläubige, davon besuchten 391 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 29,01 %. Im Jahr 2019 waren es 1460 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 78 Personen – das entspricht 5,34 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 1320 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 43 Personen – das entspricht 3,26 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird bereits durch den bestehenden Pastoralverbund St. Christophorus am Main gefördert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – vereinigt.

2. Kirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden wird Kirche der Pfarrei St. Klara und Franziskus am Main.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar

2026 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig: St. Klara und Franziskus am Main – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M.G.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 135**Dekret****über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und
Kath. Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Christophorus am Main**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau wurde am 1. Januar 2021 aus den früheren Pfarreien Mariae Namen, St. Josef und Heilig Geist in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg gebildet.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – zukünftig St. Klara und Franziskus am Main – vereint fünf Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden, eine Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde und umfasst die politischen Gemeinden Hanau, Bergen-Enkheim und Niederdorfelden und die zur Gemeinde Maintal gehörenden Ortsteile Bischofsheim und Dörnigheim. Sie umfasst den Pastoralverbund St. Christophorus am Main, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundsrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, so dass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf die heilige Klara von Assisi und den heiligen Franziskus zurück, zwei bedeutende Gestalten der Kirchengeschichte, deren Leben bis heute inspirierend wirkt. Beide Heilige prägten im 13. Jahrhundert eine geistliche Bewegung, die sich durch radikale Christusnachfolge, gelebte Armut, tiefe Spiritualität und eine besondere Nähe zur Schöpfung auszeichnete.

Das gewählte doppelte Patrozinium von Klara und Franziskus greift zentrale Inhalte christlicher Spiritualität auf, die auch für die heutige Zeit von Bedeutung sind: gelebte Solidarität, Einfachheit, Demut sowie der sorgsame Umgang mit der Schöpfung. Es verbindet zugleich die spirituellen Wurzeln mit dem Auftrag, Kirche heute zeitgemäß und menschenzugewandt zu gestalten.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – zukünftig St. Klara und Franziskus am Main – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Klara und Franziskus in Hanau, Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim, St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim, St. Edith

Stein in Dörnigheim und St. Elisabeth in Hanau sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 3. Dezember 2025 zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim, St. Theresia v. Kinde Jesu in Bischofsheim, St. Edith Stein in Dörnigheim und St. Elisabeth in Hanau sowie die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Hilfe der Christen in Niederdorfelden (im Folgenden: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Klara und Franziskus am Main“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main ist in 63450 Hanau. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Im Bangert 8, 63450 Hanau.

Pfarrkirche der Pfarrei St. Klara und Franziskus am Main wird die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Elisabeth in Hanau mit unverändertem Patrozinium.

2. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden folgende Orte in der bisherigen Pfarrei St. Klara und Franziskus in Hanau:

- Mariae Namen, Hanau
- St. Jakobus Großauheim, Hanau
- St. Laurentius, Großkrotzenburg

mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort:

Im Übrigen bilden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 PGG die bisherigen Pfarreien St. Elisabeth in Hanau, St. Edith Stein in Hanau, St. Theresia v. Kinde Jesu in Maintal und Hl. Kreuz in Bergen-Enkheim sowie die bisherige Pfarrkuratie St. Maria - Hilfe der Christen in Niederdorfelden mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort.

§ 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

3. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der jeweils mit gesonderten Dekreten vom 3. Dezember 2025 aufgehobenen Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig St. Klara und Franziskus am Main – verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig St. Klara und Franziskus am Main – erstellt zum 31. Dezember 2025 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main geführt.

6. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig St. Klara und Franziskus am Main – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31. März 2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus am Main zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30. Juni 2026 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig St. Klara und Franziskus am Main – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrats endet zur Vermeidung einer Neuwahl nach nur einem Jahr – abweichend von § 34a Satz 1 KVVG – mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2031.

7. Pfarrgemeinderat/Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Klara und Franziskus in Hanau – künftig St. Klara und Franziskus am Main – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31. März 2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der Pfarrei St. Klara und Franziskus am Main und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30. Juni 2026 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet zur Vermeidung einer Neuwahl nach nur einem Jahr – abweichend von § 10 Abs. 1 PGG – mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2031.

8. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der Dekrete zur Aufhebung der unter Ziff. 1 genannten Pfarreien und Kirchengemeinden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M.G.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

Nr. 136**Dekret****über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde
St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf geht aus einer im Jahr 1946 gegründeten Seelsorgestelle hervor und wurde durch den Zuzug von heimatvertriebenen Katholiken nach dem Zweiten Weltkrieg notwendig. Die pfarrlichen Bücher beginnen im Jahr 1946. Die Seelsorgestelle wurde am 1. Januar 1962 zur eigenständigen Pfarrei erhoben.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf 2276 Gläubige, davon besuchten 345 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 15,16 %. Im Jahr 2019 waren es 1028 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 120 Personen – das entspricht 11,67 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 873 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 54 Personen – das entspricht 6,19 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf und die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen seit 2016 vom gleichen Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit hat schon eine längere Tradition: Seit der Errichtung des Pastoralverbundes St. Michael im Jahr 2006 gab es regelmäßige Konferenzen und Kooperation. Seit 24. April 2024 sind die Pastoralverbünde St. Michael, Werra Meißen und St. Gabriel, Eschwege zum Pastoralverbund Zu den Heiligen Erzengeln Werra-Meißen zusammengeschlossen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich Sakramentenpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig: Herz Jesu Werra-Meißner – vereinigt.

2. Kirche

Die bisherige Pfarrkirche St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf wird Kirche der Pfarrei Herz Jesu Werra-Meißner.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig: Herz Jesu Werra-Meißner – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M G

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 137 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrkuratie und Katholische Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode geht aus einer im Jahr 1946 gegründeten Seelsorgestelle hervor und wurde durch den Zuzug von heimatvertriebenen Katholiken nach dem Zweiten Weltkrieg notwendig. Die pfarrlichen Bücher beginnen im Jahr 1950. Eine eigene Kirche wurde 1953 errichtet und der Gottesmutter Maria geweiht.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode 1519 Gläubige, davon besuchten 169 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 11,23 %. Im Jahr 2019 waren es 1009 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 49 Personen – das entspricht 4,86 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 823 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 27 Personen – das entspricht 3,28 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode und die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen seit dem 1. Juli

2023 vom gleichen Pfarrer geleitet. Bereits seit 2016 hat die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode den gleichen Pfarrer wie die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau. Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, hat darüber schon eine weitere längere Tradition: Seit der Errichtung des Pastoralverbundes St. Michael im Jahr 2006 gab es regelmäßige Konferenzen und Kooperation. Seit 24. April 2024 sind die Pastoralverbünde St. Michael Werra Meißen und St. Gabriel, Eschwege zum Pastoralverbund Zu den Heiligen Erzengeln Werra-Meißen zusammengeschlossen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich der Sakramentenpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig: Herz Jesu Werra-Meißen – vereinigt.

2. Kirche

Die bisherige Pfarrkirche Mariae Namen in Großalmerode wird Kirche der Pfarrei Herz Jesu Werra-Meißen.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig: Herz Jesu Werra-Meißen – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißen zugeordnet und

künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Großalmerode werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ MGF

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 138**Dekret****über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde
St. Joseph in Hebenshausen**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Am 15. Juli 1955 erfolgte die Gründung des Seelsorgebezirks Hebenshausen in der Pfarrkuratie Witzenhausen. Am 4. November 1956 wurde die Kirche Str. Joseph geweiht. Am 1. Juli 1966 wurde die Pfarrkuratie St. Joseph in Hebenshausen als selbständige Kirchengemeinde errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Hebenshausen 595 Gläubige, davon besuchten 91 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 15,29 %. Im Jahr 2019 waren es 434 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 44 Personen – das entspricht 10,14 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 377 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 33 Personen – das entspricht 8,75 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Hebenshausen und die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen seit 1998 vom gleichen Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, hat dabei schon eine längere Tradition: Seit der Errichtung des Pastoralverbundes St. Michael im Jahr 2006 gab es regelmäßige Konferenzen und Kooperation. Seit 24. April 2024 sind die Pastoralverbünde St. Michael Werra Meißner und St. Gabriel, Eschwege zum Pastoralverbund Zu den Heiligen Erzengeln Werra-Meißner zusammengeschlossen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Hebenshausen und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich der Sakramentenpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Hebenshausen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Hebenshausen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig: Herz Jesu Werra-Meißner – vereinigt.

2. Kirche

Die bisherige Pfarrkirche St. Joseph in Hebenshausen wird Kirche der Pfarrei Herz Jesu Werra-Meißner.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Hebenshausen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig: Herz Jesu Werra-Meißner – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Hebenshausen erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Hebenshausen werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M.G.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 139
Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde
Christkönig in Hessisch Lichtenau

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau geht aus einer im Jahr 1954 gegründeten Seelsorgestelle hervor und wurde durch den Zuzug von heimatvertriebenen Katholiken notwendig.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau 2297 Gläubige, davon besuchten 370 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 16,11 %. Im Jahr 2019 waren es 1607 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 125 Personen – das entspricht 7,78 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 1475 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 75 Personen – das entspricht 5,08 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau und die aufnehmende

Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen seit dem 1. Juli 2023 vom gleichen Pfarrer geleitet. Bereits seit 2007 hat der Pfarrer von Christkönig in Hessisch Lichtenau auch Pfarrer von St. Elisabeth in Waldkappel. Seit 2016 ist der Pfarrer von Christkönig in Hessisch Lichtenau auch Pfarrer von Mariae Namen in Großalmerode. Die pastorale Zusammenarbeit hat darüber hinaus noch eine weitere Tradition: Seit der Errichtung des Pastoralverbundes St. Michael im Jahr 2006 gab es regelmäßige Konferenzen und Kooperationen. Seit 24. April 2024 sind die Pastoralverbünde St. Michael Werra Meißen und St. Gabriel, Eschwege zum Pastoralverbund Zu den Heiligen Erzengeln Werra-Meißen zusammengeschlossen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers in einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich der Sakramentenpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig: Herz Jesu Werra-Meißen – vereinigt.

2. Kirche

Die bisherige Pfarrkirche Christkönig in Hessisch Lichtenau wird Kirche der Pfarrei Herz Jesu Werra-Meißen.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig: Herz Jesu Werra-Meißen – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißen zugeordnet und

künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ M G

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 140**Dekret****über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde
St. Elisabeth in Waldkappel**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel geht aus einer im Jahr 1948 gegründeten Seelsorgestelle hervor.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel 552 Gläubige, davon besuchten 159 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 28,80 %. Im Jahr 2019 waren es 375 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 53 Personen – das entspricht 14,13 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 355 Gläubige, die zur Kuratie gehörten, und von diesen besuchten 40 Personen – das entspricht 11,27 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel und die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen seit dem 1. Juli 2023 vom gleichen Pfarrer geleitet. Bereits seit 2007 ist der Pfarrer der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Hessisch Lichtenau auch Pfarrer der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel. Die pastorale Zusammenarbeit hat darüber hinaus eine längere Tradition: Seit der Errichtung des Pastoralverbundes St. Michael im Jahr 2006 gab es regelmäßige Konferenzen und Kooperation. Seit 24. April 2024 sind die Pastoralverbünde St. Michael Werra Meißen und St. Gabriel, Eschwege zum Pastoralverbund Zu den Heiligen Erzengeln Werra-Meißen zusammengeschlossen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten, insbesondere im Bereich der Sakramentalpastoral.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig: Herz Jesu Werra-Meißner – vereinigt.

2. Kirche

Die bisherige Pfarrkirche St. Elisabeth in Waldkappel wird Kirche der Pfarrei Herz Jesu Werra-Meißner.

3. Vermögensübergang

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2026 auf die Kath. Kirchengemeinde Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig: Herz Jesu Werra-Meißner – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel erstellt zum 31. Dezember 2025 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Waldkappel werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner in Verwahrung genommen.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ MGF

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

Nr. 141

Dekret

über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen, St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf, Christkönig in Hessisch Lichtenau sowie der Pfarrkurationen und Kath. Kirchenge- meinden Mariae Namen in Großalmerode, St. Joseph in Hebenshausen und St. Elisabeth in Waldkappel

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen wurde im Jahr 1959 gegründet.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen 2499 Gläubige, davon besuchten 390 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 15,61 %. Im Jahr 2019 waren es 1880 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 156 Personen – das entspricht 8,30 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2024 waren es 1537 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 86 Personen – das entspricht 5,60 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen – zukünftig Herz Jesu Werra-Meißner – vereint zwei Pfarreien sowie drei Pfarrkuratien und umfasst die politischen Gemeinden Hessisch Lichtenau, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode und Waldkappel. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde seit Gründung des Pastoralverbundes St. Michael im Jahr 2006 insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundsrat auf Pastoralverbundebene gefördert, so dass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum des betroffenen Teils der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf das „Herz Jesu“ zurück – ein Bild, das in der katholischen Spiritualität tief verwurzelt ist und besonders die Liebe und Barmherzigkeit Gottes in den Mittelpunkt stellt. Der Herz-Jesu-Freitag sowie das Herz-Jesu-Fest gehören zu den festen Traditionen vieler Kirchorte im Werra-Meißner-Kreis und sind Ausdruck einer gelebten Frömmigkeit, die Nähe, Trost und Hoffnung spendet.

Das Herz Jesu steht in der biblischen und spirituellen Symbolik für das durchbohrte, liebende Herz Christi, das allen Menschen offensteht – unabhängig von Herkunft, Lebensweg oder persönlicher Geschichte. Es erinnert an einen Gott, der sich den Menschen in seiner ganzen Zuwendung schenkt, besonders den Schwachen, Kranken und Ausgegrenzten.

In einer Zeit gesellschaftlicher Umbrüche und wachsender Herausforderungen wird mit diesem Patrozinium bewusst ein Zeichen gesetzt: Die neue Pfarrei versteht sich als offene, einladende Gemeinschaft, die aus der Liebe Christi lebt und diese Liebe konkret weitergeben möchte – in Wort und Tat, im Gottesdienst wie im Alltag.

So verbindet der Name „Herz Jesu Werra-Meißner“ die geistliche Mitte unseres Glaubens mit der geographischen Weite des Kreises und lädt alle Menschen ein, aus dieser Quelle Kraft und Orientierung zu schöpfen.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und die in ihnen zu betreuenden Gremien binden durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand die Kräfte des Pfarrers ein einem solchen Maß, dass die seelsorglichen Pflichten seines Amtes kaum noch zu erfüllen sind. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen – zukünftig Herz Jesu Werra-Meißner – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen, St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf, Christkönig in Hessisch Lichtenau sowie der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden Mariae Namen in Großalmerode, St. Joseph in Hebenshausen und St. Elisabeth in Waldkappel und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 3. Dezember 2025 zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf, Christkönig

in Hessisch Lichtenau sowie die Pfarrkurationen und Kath. Kirchengemeinden Mariae Namen in Großalmerode, St. Joseph in Hebenshausen und St. Elisabeth in Waldkappel (im Folgenden: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „Herz Jesu Werra-Meißner“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner ist in 37213 Witzenhausen. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Walburger Straße 40, 37213 Witzenhausen.

Pfarrkirche der Pfarrei Herz Jesu Werra-Meißner wird die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen mit unverändertem Patrozinium.

2. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden die bisherigen Pfarreien Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen, St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf und Christkönig in Hessisch Lichtenau sowie die bisherigen Pfarrkurationen Mariae Namen in Großalmerode, St. Joseph in Hebenshausen und St. Elisabeth in Waldkappel mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort. § 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

3. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der jeweils mit gesonderten Dekreten vom 3. Dezember 2025 aufgehobenen Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig Herz Jesu Werra-Meißner – erstellt zum 31. Dezember 2025 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner geführt.

6. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig Herz Jesu Werra-Meißner – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis

spätestens 31. März 2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der Kirchengemeinde Herz Jesu Werra-Meißner zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30. Juni 2026 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig Herz Jesu Werra-Meißner – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrats endet zur Vermeidung einer Neuwahl nach nur einem Jahr – abweichend von § 34a Satz 1 KVVG – mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2031.

7. Pfarrgemeinderat/Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen – künftig Herz Jesu Werra-Meißner – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31. März 2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der Pfarrei Herz Jesu Werra-Meißner und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30. Juni 2026 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet zur Vermeidung einer Neuwahl nach nur einem Jahr – abweichend von § 10 Abs. 1 PGG – mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2031.

8. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der Dekrete zur Aufhebung der unter Ziff. 1 genannten Pfarreien und Kirchengemeinden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fulda, den 3. Dezember 2025



+ MGF

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.